



## Reglemente der Schule Urdorf

### Reglement über die Benützung der Schulhäuser und Turnhallen, der Turn- und Spielplätze sowie des Rasenplatzes Bahnhofstrasse durch Vereine und Private

(von der Schulpflege an der Sitzung vom 29. September 2020 genehmigt)

---

#### Art. 1

##### Allgemeines

Sämtliche Schulräume und Turnhallen sowie die Turn- und Sportplätze haben in erster Linie den Schulbetrieb zu dienen. Die Benützung durch Vereine und Private ist nur **ausserhalb** der Schulzeit gestattet. Der Unterricht darf durch schulfremde Benützung in keiner Weise gestört werden.

#### Art. 2

##### Gesuche

Gesuche um Benützung von Schulräumen sind der Schulverwaltung einzureichen.

#### Art. 3

Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller daraus ein Recht ableiten kann.

#### Art. 4

##### Benützungszeiten

Die Schulräume, Turnhallen und -plätze stehen den Benützern von 18.00 bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Bei normalen Vereinsbelegungen haben die Hallen um 22.20 Uhr, die Garderoben um 22.45 Uhr geräumt zu sein.

#### Art. 5

Die Benützungszeit ist bei der Einholung der Bewilligung genau anzugeben. Die Lokale und Plätze sind pünktlich auf Schluss der bewilligten Zeit zu räumen. Das Ressort Finanzen + Liegenschaften kann bei Vorliegen besonderer Gründe ausnahmsweise eine vorübergehende Verlängerung der Benützungszeit bewilligen.

#### Art. 6

##### Betriebsschliessung

Die Räumlichkeiten bleiben an Sonn- und Feiertagen, während den Frühlingsferien, den ersten 3 Wochen der Sommerferien sowie den Weihnachtstferien geschlossen.



## Art. 7

**Betriebs-  
schliessung**

Der Chefhauswart ist ermächtigt, für Kurszwecke, Veranstaltungen usw. kurzfristige Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

## Art. 8

**Disziplin**

Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle von Nachlässigkeit oder Verstössen gegen die Ordnung kann die Schulpflege den Fehlbaren die Bewilligung zur Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend entziehen oder durch Gerichtsbeschluss entziehen lassen. Ausfälle von Trainings sind dem **Hauswart mindestens 1 Tag vorher** zu melden.

## Art. 9

**Ablehnung der  
Haftung**

Das Einstellen oder Mitnehmen von Mobiliar, Apparaten und Gerätschaften ist nur im Einvernehmen mit den zuständigen Kustoden oder Hauswarten gestattet. Die Schule haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle.

## Art. 10

**Sorgfaltspflicht**

Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Turn- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften für verursachte Schäden. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

## Art. 11

Die Benutzer sind verpflichtet, in allen Räumen, besonders in den WC-Anlagen und Garderoben für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

## Art. 12

**Suchtmittel**

Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal und in den Räumlichkeiten der Schule generell verboten. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist grundsätzlich untersagt.

## Art. 13

**Reklame**

In allen Räumen und auf allen Plätzen ist jede Reklame und jeder Wirtschaftsbetrieb untersagt. Ausnahmen können für besondere Anlässe bewilligt werden. Für die Benützung von Plätzen und Wiesen für Festlichkeiten sind Sonderbewilligungen durch Gesuchstellung an die Schulverwaltung einzuholen.



## Art. 14

**Aufsicht**

Die Öffnung und Schliessung der Räume ist Sache der Vereine.  
Die Bedienung der Beleuchtung ist Aufgabe des Vereinshauswartes.

## Art. 15

Die Aufsicht über die Benützung der Räume und Plätze steht Vereinshauswart zu. Er ist verpflichtet, jede Verletzung der Vorschriften dem Chefhauswart zu melden.

## Art. 16

**Benützungsplan**

Für die Benützung erstellt die Schulverwaltung einen Benützungsplan. Die festgesetzten Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung bzw. des Chefhauswartes geändert werden.

## Art. 17

Vereinsmitglieder haben nur zu den ihrem Verein eingeräumten Zeiten und Räumen Zutritt.

## Art. 18

**Turnhallen**

Die Turnhallen dürfen nicht in Strassenschuhen betreten werden. Für das Fussballtraining ist nur leichte Ballbehandlung (Dribbeln, Köpfeln) gestattet. Stollenschuhe (Fussballschuhe) dürfen auch nicht in den Nebenräumen (Garderoben, Gänge etc.) getragen werden.

## Art. 19

Magnesia muss in besonderen Gefässen versorgt werden. Bei dessen Verwendung sind Vorkehrungen zu treffen, dass jede Verunreinigung des Bodens vermieden wird.

## Art. 20

Die Turngeräte sind fachgemäss zu behandeln, nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und an ihre Plätze zu versorgen.

## Art. 21

**Rasenplatz  
Bahnhofstrasse**

Der Rasenplatz Bahnhofstrasse wird Urdorfer Vereinen für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt. Mieter bzw. Nutzer des Rasenplatzes haben kein Anrecht auf die Benutzung der Garderoben



Art. 22

**Nutzungseinschränkung** Der Rasenplatz steht nicht für Fussball-Meisterschaftsspiele oder Fussball-Turniere zur Verfügung.

Art. 23

Das Tragen von Nocken- und sogenannten „Tausendfüssler-Schuhen“ ist gestattet. **Für Stollenschuhe gilt ein striktes Trageverbot.**

Art. 24

**Gebühren für allen Anlagen** Die zu entrichtende Benützungsgebühr wird vom Ressort Finanzen und Liegenschaften festgesetzt und durch die Schulverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 25

Für alle regelmässigen Benützer von Lokalen und Plätzen stellt die Schulverwaltung eine Rechnung.

Art. 26

**Beschwerden** Allfällige Beschwerden sind schriftlich an das Ressort Finanzen + Liegenschaften, Schulverwaltung Im Embri 49, 8902 Urdorf oder per Mail an [schulverwaltung@urdorf.ch](mailto:schulverwaltung@urdorf.ch) zu richten.

Dieses Reglement wurde vom Ressort Finanz und Liegenschaften an seiner Sitzung vom 11. Januar 2005 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2002.

**Schulpflege Urdorf**

**Die Präsidentin: Irmgard Struchen**

**Der Leiter Schulverwaltung: Hans Karrer**